**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 90 (1964)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Sprechstunde bei Dr. med. Politicus

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sprechstunde bei Dr. med. Politicus

## Sprechen Sie atein?

Meinem Lateinlehrer habe ich längst verziehen. Vergessen habe ich ihn aber nicht. Er war gütig und gescheit. Aber mich hat er hart gestraft, und das kam so: Wir erlebten damals auf unsern Schulbänken das, was man eine «phonetische Umbruchperiode nennen könnte. Vom guten alten Cicero, sprich Zizero, sollte umgeschaltet werden auf Cicero sprich Kikero, und weil ich naheliegenderweise beim Lesen eines feierlichen Textes Kikeriko sagte, behandelte er mich einen ganzen Monat lang (= 22 Lateinstunden) wie Luft. Nicht eine einzige Vokabel wollte er von mir

Daran mußte ich denken, als kürzlich ein pensionierter Gymnasiallehrer in die Sprechstunde kam. Nachdem ich ihm eine Salbe gegen seine Hautflechte verschrieben hatte, kam er auf die Unentbehrlichkeit des Lateins zu reden. Er sah in mir fast einen Kollegen, denn ich hatte natürlich den lateinischen Namen seiner Hautkrankheit gewußt - und er auch. Das schafft ein Gefühl geistiger Verbunden-

Sie wurde jäh zerrissen, als ich meinte, man müsse sich das heutzutage doch genau überlegen: Vorzüge des Lateinstudiums auf der einen Seite und Aerztemangel auf der andern. Ob ich tatsächlich ...? Er war entsetzt. Aerztemangel heißt, daß ich zu spät zu Ihnen komme beim nächsten Herzinfarkt, sagte ich; Aerztemangel bedeutet, daß junge Mütter und Väter ihren Kindern entrissen werden. Nein, erwiderte er, so dürfe man es nicht ansehen. Doch, beharrte ich, und es bleibt unbeweisbar, daß man Latein können müsse, um den eitrigen Blinddarm heraus zu operieren. Und wenn das stimme, dann sollte man junge Leute, die ohne Latein-Matura Medizin studieren wollen, zum Studium zulassen.

Mein Patient war nicht einverstanden. Aber er war nachdenklich geworden. Das genügte mir vollkom-Dr. med. Politicus

Der Dienstweg

# Hut ab vor der Polizei

Zur Entgegnung eines Polizeidirektors

Vor mehreren Wochen schrieb ich «Hut ab vor der Polizei». Nach mehreren Wochen äußerte sich ein Polizeidirektor dazu. Der findige Leser hat recht: es ist ein Berner. Aber auch der Polizeidirektor hat

Vielleicht erinnert sich der Leser: Ich wies darauf hin, daß die Polizei dem Motorfahrzeugführer den Fahrausweis entziehen kann, wenn z. B. der Fahren durch unnützes Herumfahren ... störenden Lärm verursache oder wenn der Fahrer offensichtlich übermüdet sei usw. Ich stellte - und zwar etwas ironisch - fest, wie vielseitig die Polizei doch sein müsse, um so ohne weiteres und auf der Stelle feststellen zu können, ob ein Mensch unnütz herumfahre und ob ein Fahrer übermüdet sei (oder nur so scheine).

Auch nachdem der Herr Polizeidirektor ausdrücklich feststellte, die Polizei sei nun einmal verpflichtet, den genannten Forderungen, die im Bundesgesetz über den Straßenverkehr verankert sind, Nachachtung zu verschaffen, bin ich der Meinung, daß damit von der Polizei etwas viel verlangt werde. Und ich wiederhole, daß darin die Gefahr der Willkür steckt. Denn: Wann und auf Grund welcher Indizien beurteilt man mein Fahren z. B. als unnütz und wann betrachtet man mich als übermüdet? Wie kann ein Polizist das so rasch-rasch feststellen? Und er muß das rasch-rasch tun, wenn er mir gleich auf der Straße den Fahrausweis entziehen

Diesen Entzug nannte ich eine Strafe. Der Herr Polizeidirektor legt Wert auf die Feststellung, daß es keine Strafe sei. Juristisch hat er recht. Immerhin, ich bleibe dabei: Wenn mir ein Polizist, der glaubt ich sei übermüdet, währenddem ich lediglich den Heuschnupfen habe - wenn er mir also zu Unrecht den Ausweis entzöge, dann würde ich das mitnichten als Belohnung empfinden, sondern im Gegenteil. (Gegenteil von Belohnung = Strafe.) Da man es nicht Strafe nennen kann, will ich es schlicht einen Schicksalsschlag nennen. Und einem solchen sagt man recht häufig «eine Strafe.

In meiner Glosse bemerkte ich, die genannte Praxis sei von der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz ausgeheckt worden. Das stimmt nicht. Diese Konferenz gab nur Richtlinien heraus zu dieser Praxis, die sich im übrigen aus dem Bundesgesetz ergebe. Was, wie gesagt, diese Praxis um keinen Deut ändert und die Gefahr der Willkür keineswegs bannt. Und das war und ist meine Sorge.

Eben las ich, an einem Autozusammenstoß in Zürich habe die Schuld einseitig bei einem Fahrer gelegen (Sicherheitslinie einer Stopstraße überfahren!) Der schuldlose Fahrer habe Schnittwunden am Kopf, eine Hirnerschütterung und mehrere Armbrüche erlitten. Die Polizei habe auf der Stelle auch diesem unschuldigen Fahrer den Fahrausweis entzogen, weil er «den Anschein der Angetrunkenheit er-weckte». Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab dann später, daß keine Alkoholisierung vorgelegen hatte. In der Presse war aber bereits veröffentlicht worden, dem (unschuldigen) Fahrer sei wegen Verdachtes auf Alkoholisierung der Ausweis entzogen worden.

Das, Herr Polizeidirektor, meine ich, ist die Gefahr der Willkür: Wenn es einem Polizisten und seiner momentanen Stimmung oder allfälligen Ressentiments etc. anheimgestellt wird, zu entscheiden, ob ein nicht völlig nach seiner Vorstellung sich verhaltender Fahrer dies wegen Alkohols tut oder vielleicht nicht doch eher deshalb, weil er einen Schock, Kopfverletzungen und eine Hirnerschütterung erlitten hat.

Weil er diese Verletzungen nicht mit Normalverhalten quittierte, und weil er am Unfall unschuldig war, wurde ihm der Ausweis entzogen und wurde er in der Presse diffamiert!

Nein, das war natürlich keine Strafe, sondern ein Versehen. Und daß die Gefahr solcher Versehen vorhanden ist, wenn man die Polizei überfordert – das meinte ich. Was kein Vorwurf an die Polizei ist - Hut ab vor ihr! nach wie vor -. sondern die Feststellung eines Besorgten. Bruno Knobel

